

Gesundheitsamt

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 93 71
 Telefax 032 627 93 51
 gesundheitsamt@ddi.so.ch
 www.gesundheitsamt.so.ch

MERKBLATT ABRECHNUNG KANTONSBEITRAG

1. Grundsätzliches

Seit dem 01. Januar 2012 ist die Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) in Kraft. Dies stellt neue Anforderungen an die Kantone bezüglich der Rechnungskontrolle der inner- und ausserkantonalen Spitalrechnungen (Kantonsbeitrag).

Das Gesundheitsamt Kanton Solothurn prüft die Rechnungen gemäss KVG seit 01. August 2013 elektronisch. Damit die eingesetzte Software die verschiedenen Prüfphasen anstandslos durchlaufen kann, ist es von grösster Wichtigkeit, die nachfolgenden Punkte zu beachten.

2. Pflichtfelder

Für einen reibungslosen Ablauf ist es wichtig, nicht nur den Standard nach XML 4.3 oder XML 4.4 einzuhalten, sondern auch die erfordernten Pflichtfelder korrekt mitzuliefern. Die Qualität der Rechnungsprüfung hängt massgeblich von der korrekten Erfassung sämtlicher Pflichtfelder ab. Aus diesem Grund werden die unten aufgeführten Angaben für einen einwandfreien Prüfprozess benötigt:

- GLN-Nummer (früher EAN-Nummer) des Leistungserbringers
- ZSR-Nummer des Leistungserbringers
- Patientendaten (Vor- und Nachname, Adresse, Kanton, Geburtsdatum, Geschlecht)
- AHV-Nummer (im 13-stelligen Format)
- Versichertenkartennummer (VEKA-Nr.)
- Gesetz
- Behandlungsart und –grund
- Eintrittsart sowie Aufnahme- und Entlassungsart
- Behandlung von/bis
- Hospitalisierung
- Versicherungsklasse
- Rechnungsdatum, -nummer und –betrag
- Abrechnungsrelevante SwissDRG und Kostengewicht
- Base Rate bzw. Tagespauschale (Angabe zu 100%)
- Rechnungssumme (Kantonsanteil 2015: 51%).

3. Sozialversicherungs-Nummer (SSN-Nr.) und Versichertenkarten-Nummer (VEKA-Nr.)

Die SSN-Nr. (756... 13-stellig) und die VEKA-Nr. (807560... 20-stellig) müssen von Gesetzes wegen zwingend in der Rechnung enthalten sein (Art. 42 KVG und Art. 59 KVV). Anhand der SSN-Nr. prüft das Gesundheitsamt, ob der Patient oder die Patientin im Zeitpunkt des Spitaleintritts im Kanton Solothurn Wohnsitz hatte und der Kanton somit kostenpflichtig ist.

Aufgrund der VEKA-Nr. wird überprüft, ob der Patient oder die Patientin nach KVG versichert ist und ob die verwendeten Tarife korrekt sind. Zudem wird die VEKA-Nr. für Regressabklärungen bei Unfällen verwendet.

Fehlende SSN- und/oder VEKA-Nr.

Bei elektronisch zugestellten Rechnungen führt eine fehlende SSN- und/oder VEKA-Nr. zu einer systembedingten Rückweisung.

Schriftliche Rechnungen können aufgrund des Pflichtfeldes nicht erfasst werden und werden auf dem Postweg zurückgesandt.

Ausnahmen

Gesunde Neugeborene

Das Gesundheitsamt benötigt die SSN-Nr. des Neugeborenen und die VEKA-Nr. der Mutter, da die Krankenkasse der Mutter der Kostenträger ist.

IV-Geburtsgebrechen

Für stationäre Behandlungen von IV-Geburtsgebrechen beträgt der Kantonsanteil 20%, der IV-Anteil 80%. Das Gesundheitsamt benötigt die SSN-Nummer der/des Patientin/en. Die VEKA-Nummer muss nicht angegeben werden, da die Krankenkasse hier nicht als Garant beteiligt ist. Beachten Sie, dass die Angabe IVG bei Gesetz zwingend nötig ist, sonst weist das System die Rechnung wegen fehlender VEKA-Nummer ab.

Asylbewerber

Rechnungen von behandelten Asylbewerbern bitte immer auf dem Postweg senden. Zusätzlich bitten wir Sie, im Feld Bemerkungen das Wort „Asyl“ und, sofern bekannt, die 6-stellige N-Nummer, z.Bsp. „606 123“, anzugeben.

4. Abrechnung ANQ-Beitrag

Übermitteln Sie den ANQ-Beitrag in einer separaten Zeile 2 im XML-Rechnungsformat.

Der Kanton Solothurn hat während zwei Jahren in der stationären Akutsomatik einen ANQ von Fr. 3.10 geleistet. Diese Leistungspflicht endete am 30. Juni 2013 (Austritt des Patienten). Daher weisen wir Sie darauf hin, für Rechnungen der Akutsomatik von stationären Behandlungen mit Austritt ab 01. Juli 2013 keinen ANQ mehr zu verrechnen.

Im Psychiatrie-Bereich endet die Leistungspflicht per 30. Juni 2014 und im Reha-Bereich per 31. Dezember 2014.

5. Fallzusammenführung resp. Fallklammer

Es kommt immer wieder vor, dass wir Rechnungen abweisen und bereits beglichene Beträge ungerechtfertigter Weise zurückfordern, weil eine erfolgte Fallklammer auf den Rechnungen nicht ersichtlich ist.

Bei der Rechnungsstellung einer Rechnung mit geklammerten Fällen geben Sie unbedingt im Feld Bemerkungen die zusätzliche Information der beiden verrechneten Aufenthalte an; evtl. mit Angabe der Fallnummern:

Fallzusammenführung/Fallklammer: 1. Fall Eintritt bis Austritt, 2. Fall: Eintritt bis Austritt

z.Bsp:

Fallklammer: 1. Fall: 241852: 01.01.2014 - 05.01.2014
2. Fall: 251111: 18.01.2014 - 02.02.2014

6. Rechnungskorrekturen

Bei Rechnungskorrekturen stornieren Sie die alte Rechnung (mit Angabe des Grundes im Feld „Bemerkungen“) und fakturieren Sie den Fall neu (mit Angabe „ersetzt Rechnung Nr. xxxx“) auf dem vereinbarten Weg. D.h. Leistungserbringer, welche bereits elektronisch abrechnen, stellen Stornierungen wie auch neue Rechnungen elektronisch zu.

Das Gesundheitsamt begleicht die korrigierte Rechnung und stellt dem Leistungserbringer den stornierten Betrag in Rechnung. Differenzrechnungen können nicht bearbeitet werden.

7. Was geschieht bei elektronisch beanstandeten/zurückgewiesenen Rechnungen

Elektronisch beanstandete/zurückgewiesene Rechnungen können systembedingt nicht wieder aktiviert werden. Korrigieren Sie die Rechnung und stellen Sie dem Gesundheitsamt die Rechnung erneut elektronisch zu. Im Feld „Bemerkungen“ unbedingt eine Begründung angeben.

8. Behandlungsgrund

Eine Behandlung im Rahmen des KVG kann auf Grund einer Krankheit oder eines Unfalls erfolgen. Der Behandlungsgrund ist für uns als Kanton für die Abklärung unserer Leistungspflicht bzw. Regressprüfung relevant. Deshalb müssen wir sämtliche Rechnungen ohne Angabe des Behandlungsgrundes zur Ergänzung retournieren.

9. Angabe der Base-Rate

Wir bitten Sie, die Base-Rate grundsätzlich zu 100% und den für die Abrechnung relevanten Kantonsanteil auszuweisen.

Den aktuell gültigen Kantonsanteil finden Sie anhand des nachfolgenden Links:

<http://www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/spitalversorgung/>

10. Rechnungsadresse

Wir haben festgestellt, dass unsere korrekte Anschrift nicht in jedem Fall bekannt ist. Bitte senden Sie Papierrechnungen an die nachfolgende Adresse:

Gesundheitsamt Kanton Solothurn
Spitalversorgung
Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn.

11. Ansprechpersonen

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen folgende Ansprechpersonen gerne zur Seite:

- Katrin Ruetsch, Kantonsärztlicher Dienst, Tel.-Nr.: 032 627 93 67, katrin.ruetsch@ddi.so.ch
- Esther Burkhalter, eRechnung, Tel.-Nr.: 032 627 93 75, esther.burkhalter@ddi.so.ch
- Elvira Buzzetti, SAP-Pooling, Tel.-Nr.: 032 627 93 58 elvira.buzzetti@ddi.so.ch